

Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

IV. Eingetragene bewegliche Denkmäler

Art. 10 Erlaubnispflicht

(1) ¹Wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist.

(2) ¹Die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der Veräußerer und der Erwerber verpflichtet.

Erläuterungen zu Art. 10

1

Durch Art. 10 DSchG geschützt sind nur die eingetragenen beweglichen Denkmäler (Art. 3 Abs. 1). Auch Bodendenkmäler, die nach ihrer Bergung bewegliche Denkmäler sind (s. o. Art. 1 Erl. 67), unterfallen der Schutzbestimmung des Art. 10 nur nach Eintragung. Bewegliche Ausstattungsstücke von Baudenkmalern (Art. 1 Abs. 2 S. 2) sind als Ausstattung geschützt, solange sie Ausstattung sind. Für eingetragene bewegliche Denkmäler gelten neben Art. 10 noch folgende **Schutzbestimmungen**: Art. 3 Abs. 2, 15 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, 16, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 23.

Außerdem ist das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Einl. Erl. Nr. 75) zu beachten. Die für den Schutz nach dem KultgSchG erforderliche Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive wird nicht durch die Eintragung in die Denkmalliste (Art. 2 Abs. 2) ersetzt.

2

2. Wegen der aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 entnommenen Begriffe „**beseitigen**“, „**verändern**“, „**an einen anderen Ort verbringen**“ in Abs. 1 Satz 1 vgl. die Erl. Nr. 6 ff. zu Art. 6. Auch eine befristete Ortsveränderung, etwa die Ausleihe eines Gemäldes zu Ausstellungszwecken, ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis gilt für Ortsveränderungen innerhalb Bayerns und von Bayern nach anderen Orten im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs des GG, auch soweit es sich um Sachen handelt, die nach dem KultgSchG (vgl. dazu Einl. Erl. Nr. 75) geschützt sind.

3

3. Ziel des Abs. 1 ist (nur) der Schutz der eingetragenen beweglichen Denkmäler. Eine Versagung der Erlaubnis zum Schutz der unter Art. 10 fallenden beweglichen Denkmäler ist geboten, um solche Denkmäler vor Beschädigungen/Zerstörung zu bewahren um ihre ungefährdete Erhaltung durch ausreichende konservatorische und Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten. Nur wenn und soweit sich die in Abs. 1 S. 1 aufgeführten Handlungen zum Nachteil eines eingetragenen beweglichen Denkmals auswirken können, kann die Erlaubnis versagt oder nur unter

Auflagen/Bedingungen (Art. 36 BayVwVfG) erteilt werden. S.a. die den Unteren Denkmalschutzbehörden durch Art. 15 Abs. 3 zugewiesene Aufgabe.

Kommt die Versagung der Erlaubnis einem Veräußerungsverbot gleich, so kann ein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung entstehen (BVerfG B v. 2.3.1999 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 = EzD 1.1 Nr. 7). Zur Darlegungs- und Beweislast s. Art. 4 Erl. Nr. 30, Art. 20 Erl. Nr. 19.

Die Erhaltung eines bestehenden Zusammenhangs, die bei der Entscheidung über die Entfernung eines historischen Ausstattungsstücks (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) ein wesentlicher Gesichtspunkt ist, spielt bei der Entscheidung nach Abs. 1 keine Rolle. Insbesondere beabsichtigt Art. 10 keine Lahmlegung des Kunst- und Antiquitätenhandels; Händler wie Sammler sind regelmäßig an der bestmöglichen Erhaltung ihrer Objekte interessiert. Soll ein eingetragenes bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht werden, wo es ebensogut aufgehoben ist, so kann die Erlaubnis nach Abs. 1 nicht versagt werden, auch wenn ein Interesse daran besteht, dass das Denkmal an seinem bisherigen Aufbewahrungsort bleibt.

4

4. Wegen der örtlichen Zuständigkeit vgl. Erl. Nr. 6 zu Art. 11.

5

5. Abs. 2 dient **der Fortschreibung der Denkmalliste** (Art. 2, 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 3) und auch der Wissenschaft. Die Bestimmung will nicht Veräußerungen unterbinden, sondern verhindern, dass das LfD eingetragene bewegliche Denkmäler aus den Augen verliert. Der Schutz eingetragener beweglicher Denkmäler hängt de facto regelmäßig davon ab, dass das Landesamt für Denkmalpflege dauernd ausreichend über solche Denkmäler und ihre Erhaltung informiert ist.

Die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals ist zwar, wenn nicht ein Ortswechsel damit verbunden ist, nicht erlaubnispflichtig, aber die **durchgeführte Veräußerung** ist (unter Angabe des Erwerbers) **anzuzeigen**. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht, wenn erst ein obligatorisches Geschäft (Kaufvertrag) abgeschlossen ist, da unter „Veräußerung“ regelmäßig das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft zusammen verstanden werden. Wird bereits der Verkauf eines eingetragenen beweglichen Denkmals angezeigt, so ist der Vollzug des Kaufvertrags trotzdem noch anzuzeigen, weil die Denkmalliste die Eigentümer der eingetragenen beweglichen Denkmäler anzugeben hat. – „Unverzüglich“ bedeutet wie in § 121 Abs. 1 S. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Die Anzeige durch einen Verpflichteten wirkt für die übrigen befreiend.

6

6. Die Nichteinholung der Erlaubnis nach Abs. 1 und die Nichterstattung der Anzeige sind Ordnungswidrigkeiten (Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 und 4).